

Hausordnung des Christlichen Gymnasiums „Rudolf Stempel“ Riesa

P r ä a m b e l

Die Hausordnung regelt das Zusammenwirken von Schülern¹ und Lehrern², Mitarbeitern und Eltern in unserer Schule, damit sich alle hier wohlfühlen können. Sie basiert auf rechtlichen Grundlagen³ sowie auf christlichen Wertvorstellungen⁴.

An unserem Gymnasium begegnen sich täglich viele Menschen unterschiedlichen Alters, Geschlechts und verschiedener Kulturkreise sowie mit individuellen Talenten und Interessen. Jeder ist ein gewolltes Geschöpf Gottes und hat das Recht, fair behandelt und anerkannt zu werden. Ebenso hat jeder das Recht an der Gestaltung unseres Schullebens demokratisch und verantwortungsvoll mitzuwirken. Um ein gutes Schulklima zu erhalten, braucht es von allen Beteiligten verantwortliches und soziales Handeln, gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, Hilfsbereitschaft und Achtung vor der Leistung anderer. Für alle, die an unserer Christlichen Schule lehren, lernen und arbeiten, gilt daher folgende Hausordnung, die wir anerkennen und achten:

I. Allgemeine Ziele und Verhaltensweisen

1. In unserer Schule achten wir die Würde aller Beteiligten. Weder Lehrer noch Schüler noch Eltern sowie alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören (Sekretärinnen, Hausmeister, Sozialarbeiter, Schulbegleiter), dürfen in ihrer körperlichen und geistig-psychischen Unversehrtheit gefährdet, verletzt oder missachtet werden. Ausgrenzung, verbale Übergriffe sowie sämtliche Formen von Cybermobbing dulden wir nicht.
2. Wir wollen eine Schule ohne Gewalt und Rassismus sein. Daher ist das Mitbringen gefährlicher Gegenstände oder Waffen sowie jugendgefährdender und gewaltverherrlichender Schriften und Daten verboten. Rassistische und diskriminierende Bemerkungen verletzen andere Menschen in ihrer Würde und werden von uns nicht geduldet.
3. In einer gerechten Schule darf es keine Willkür geben. Alle dürfen Gleichbehandlung erwarten. Dabei muss den individuellen und sozialen Unterschieden Rechnung getragen werden. Weder Lehrer noch Schüler noch Eltern oder alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören, dürfen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Sprache und Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihrer religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
4. Wir verhalten uns solidarisch untereinander, erzeugen so Verbundenheit aller mit allen. Wir unterstützen und helfen uns gegenseitig. Witze und Bemerkungen, die andere verletzen und kränken, dulden wir nicht. Wenn wir jemanden doch gekränkt haben, entschuldigen wir uns.
5. Lehrer sowie Schüler begrüßen sich am Beginn der gemeinsamen Arbeit in der Klasse. Auch die wechselseitige Begrüßung bei der zufälligen Begegnung ist in unserer Schule Ausdruck der gegenseitigen Achtung und Anerkennung.
6. Das Prinzip der Verantwortung in der Schule verlangt von jedem, für sein Tun und Nichttun einzustehen. Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist sinnvoll und pfleglich umzugehen. Ebenso ist das Eigentum der anderen zu achten. Dies gilt für Gegenstände im

Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände (insb. Fahrräder). Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen. Rechnungen über Reparaturen oder Neubeschaffungen werden in einem Gespräch zwischen Schulleitung, Schüler und Eltern an die Eltern ausgegeben.

7. Im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung und gravierender Verunreinigung erfolgen pädagogische und/oder disziplinarische Maßnahmen; ggf. werden sie zur Anzeige gebracht.
8. An unserer Schule, die den Interessen aller gerecht werden soll, erkennen wir an, dass Rücksichtnahme und Respekt unabdingbare Grundlage für erfolgreiches Lernen und gutes Zusammenleben sind. Dazu gehört auch, dass niemand beim Lernen gestört oder gehindert wird. Belästigungen durch Lärm, Schmutz oder Unordnung sind zu vermeiden. Lehrer und Schüler haben das Recht sich zu weigern, in einem schmutzigen Klassenzimmer zu lehren oder zu lernen und können von der Klasse verlangen, dass die notwendige Ordnung wieder hergestellt wird.
9. Im Unterricht wird den Schülern Gelegenheit gegeben, sich an Planung und Gestaltung zu beteiligen, Eigeninitiative zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen sowie Konflikte zu erkennen, zu lösen oder auszuhalten. Diese Ziele erfordern vonseiten der Lehrer, Eltern und Schüler ein demokratisches Verhalten, das im täglichen Umgang miteinander von allen Beteiligten eingeübt und praktiziert wird. Dazu gehört, dass dem Klassen- und Schülerrat Raum und Zeit für sein demokratisches Handeln gewährt wird.
10. Sollten Schüler gegen grundsätzliche Regeln unserer Hausordnung verstoßen, werden nach dem pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte rote Punkte erteilt. Gesetz dem Falle, dass die Handlung nicht entgegen absoluter menschlicher und schulischer Prinzipien steht (bspw. Drogenvorfall), erfolgt zuerst eine Ermahnung! Erfolgt keine Änderung in der aktuellen Situation/bzgl. der Problematik, dann wird ein roter Punkt vergeben (Logbuch + Klassenbuch). Bei folgender Anzahl an roten Punkten werden nachstehende Maßnahmen eingeleitet:

3 x roter Punkt = Silentium

4 x roter Punkt = offizielles Gespräch mit dem Schüler sowie den Klassensprechern bzw. im Klassenrat

5 x roter Punkt = 1. Gespräch mit Schüler und Eltern

7 x roter Punkt = Klassenleitertadel

8 x roter Punkt = 2. Gespräch mit den Schülern und Eltern

10 x roter Punkt = Schulleitertadel

II. Unterricht und Pausen

Unterrichtszeiten:

reguläre Unterrichtszeiten (Sekundarstufe I & II)	
0. Stunde	07: 15 – 08:00
1./2. Stunde	08:15 – 09:45
Hauspause	10 min
3. Stunde	09.55-10.40
Frühstückspause	20 min
4./ 5. Stunde	11.00-12.30
Mittagessen	50 min
6./7. Stunde	14.05-14.50/ 14.55
8. Stunde	15:00 – 15:45

verkürzte Unterrichtszeiten („Hitzeplan“)			
SEK I (Klassen 5-10)		SEK II (Klassen 11/ 12)	
0. Stunde	07: 15 – 08:00	0.-1.	7.30-8.40
1./2. Stunde	08:15 – 9.15	Pause 10 min	
Hauspause 10 min		2.-3. Std.	8.50-10.00
3. Stunde	09:25 – 09.55	Hauspause 15 min	
Frühstückspause 20 min		4./5. Std.	10.15-11.15
4./ 5. Stunde	10.15-11.15	Frühstückspause 20 min	
Pause 20 min		6./7. Std.	11.35-12.35
6./7. Stunde	11.35-12.35	Mittagessen 30 min	
Mittagessen		8. Stunde	13.05-13.35
8. Stunde	entfällt		

1. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.15 Uhr. Das Schulgebäude ist ab 7.15 Uhr geöffnet. Am Montag beginnt der Schultag 8.00 Uhr mit einem „Wochenimpuls“ in der Turnhalle. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für alle Schüler verpflichtend. Ein Versäumnis (außer bei Krankheit) ist beim Klassenlehrer oder bei der Schulleitung zu entschuldigen.
2. Lassen die Witterungsbedingungen keinen vernünftigen Unterricht zu, so tritt der „Hitzeplan“ in Kraft. Auch bei schulinternen Erfordernissen kann es zur Unterrichtung

nach „Hitzeplan“ kommen. Das Eintreten dieses Falles haben Schüler bzw. deren Eltern eigenständig dem Vertretungsplan zu entnehmen. Die Aufsichtspflicht der Schule endet in diesem Fall um 12.35 Uhr bzw. spätestens nach dem Mittagessen der Schüler.

3. Unsere Schule hat von 7.15-16 Uhr geöffnet. Wer nach dem Unterricht kein Hausaufgaben-, Kreativ- oder GTA- Angebot nutzt, verlässt die Schule und das Schulgelände. Damit ist auch die Aufsichtspflicht der Schule beendet.
4. Dreimaliges selbstverschuldetes Verspäten führt in der Regel zu einer Stunde Nacharbeit unter Aufsicht. Falls eine Klasse fünf Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer ist, fragen die Klassensprecher im Sekretariat nach. Auch die Lehrer kommen pünktlich und erklären ggf. ihr eigenes Zuspätkommen.
5. In unserer Schule verzichten wir auf ein Klingelzeichen. Das verlangt von allen Beteiligten jedoch ein hohes Maß an Verantwortung, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit. Dafür beachten wir folgende Regeln:
 - Wir sind mind. 3 Minuten vor Unterrichtsbeginn an unserem Platz, packen aus und bereiten uns auf den Unterricht vor.
 - Sollte der Fachlehrer nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen, warten wir in unserer Klasse und fragen frühestens 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat nach. In dieser Zeit schreien wir nicht und toben nicht durch das Klassenzimmer.
 - Wir begeben uns jeweils 5 Minuten vor Ende der Hofpause/Mittagspause in unser Klassenzimmer.
6. Die Hofpausen dienen der körperlichen und geistigen Erholung. Aus diesem Grund halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. Ab der Jahrgangsstufe 10 dürfen die Schüler den Schulhof verlassen.
7. Unsere Pausenzeiten sind Zeiten für Essen, Trinken und den Toilettengang. Im Unterricht ist dies nicht gestattet bzw. bedarf der Erlaubnis des Fachlehrers.
8. Das Verlassen des Schulhofes zum Fußballspiel auf dem Lok Sportplatz darf nur in Begleitung des Aufsicht führenden Lehrers erfolgen. Gespielt wird ausschließlich auf die fest verankerten Tore.
9. Nacharbeitstermine außerhalb der Unterrichtszeiten werden als pädagogische Maßnahme eingesetzt und finden nach vorheriger Information der Schüler und der Eltern statt.
10. Die Klassen, die einen Raum verlassen, sorgen in Absprache mit dem Fachlehrer für Ordnung und Sauberkeit (Fenster fest verschließen, ggf. Licht ausschalten, Tische und Boden säubern, Tafel putzen). Für die gründliche Reinigung des Raumes ist der Ordnungsdienst zuständig. Es ist allerdings nicht zulässig, extra für den Ordnungsdienst Müll zu hinterlassen, sondern alle beteiligen sich am Ordnungsdienst (u.a. durch Stühle hochstellen und Wegwerfen von Müll). Erst dann wird der Raum verlassen.
11. In den großen Pausen stehen die Lehrer für Rücksprachen zur Verfügung. Zu diesem Zweck dürfen sich die Schüler kurzfristig im Gebäude aufhalten.
12. Handys, MP3-Player und ähnliche elektronische Geräte sind auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet und bleiben von dem Moment an, wenn das Schulgelände betreten wird, bis zu dem Moment, wenn das Schulgelände verlassen wird, im Spind. Wer

keinen Spind besitzt, verwahrt seine elektronischen Geräte ausgeschaltet in der Schultasche.

Bei unerlaubtem Gebrauch werden sie eingezogen, ausgeschaltet verwahrt und können erst am Ende des Schultages wieder beim Fachlehrer abgeholt werden. Bei dreimaligem Einziehen müssen die Eltern das elektr. Gerät abholen.

Zur Verhinderung des Missbrauchs elektr. Geräte werden die Schultaschen während einer Klassenarbeit an einem vom Lehrer definierten Platz abgestellt.

13. Während des Schultages ist es den Schülern der Klassen 5 – 9 nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen und sich so der schulischen Aufsicht zu entziehen. Im dringenden Einzelfall entscheidet der Klassenlehrer. Dies gilt sofern die Eltern der Regelung in Fürsorge ihres minderjährigen Kindes nicht widersprechen.

III. Abwesenheiten

1. Abwesenheiten wegen Krankheit bis zu drei Tagen werden durch die Eltern entschuldigt. Dazu geben sie bis 8:00 Uhr telefonisch im Schulsekretariat Bescheid. Zusätzlich muss eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden.
2. Längere Fehlzeiten bedürfen eines ärztlichen Attests.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung ab dem ersten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung fordern.
4. Anträge auf Freistellung für einen Schultag stellen die Eltern an den Klassenlehrer, darüber hinausgehende Freistellungen müssen bei der Schulleitung beantragt werden.
5. Sollte am Morgen ein Schüler ohne bekannte Entschuldigung fehlen, so muss der Ordnungsdienst, der Klassensprecher oder der Klassenbuchverantwortliche dies unverzüglich im Sekretariat melden.
6. Eine Befreiung vom Unterricht 3 Tage vor und 3 Tage nach den Ferientagen ist schriftlich bei der Schulleitung 14 Tage vorher zu beantragen und wird nur in Ausnahmesituationen genehmigt.

IV. Benutzung von Schuleinrichtungen

1. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fachräumen, Werkräumen, den Bibliotheken und Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Fachlehrer aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Gefährliche Stoffe sind vor dem unerlaubten Zugriff durch Schüler gesichert. Für die Fachräume gelten gesonderte Regelungen.
2. Jeder an unserer Schule hat das Recht, sein Mittagessen in angenehmer Atmosphäre einzunehmen. Dafür gelten im Speiseraum besondere Regeln, die von allen einzuhalten sind. Das gilt besonders für die Lautstärke, die Hygiene und Sauberkeit.
3. Fahrräder dürfen auf dem Schulgrundstück nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

4. Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind vorbehaltliches Eigentum der Schule und werden sorgsam behandelt. Gleiches gilt für Gegenstände auf dem Schulhof (Mülltonne, Hochbeet usw.), die weder beklettert noch beschädigt werden.
5. In Achtung vor dem Leben sorgen wir im Außenbereich dafür, dass die Pflanzen möglichst geschont werden. Mutwillige Zerstörung wird nicht geduldet.

V. Unfallvorsorge und Diebstahl

1. Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen der Schulleitung, dem Sekretariat oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.

Bei einem Unfall müssen die Schulleitung, das Sekretariat und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist Erste Hilfe zu leisten; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

2. Die Fenster dienen dem Lüften unserer Klassenräume. Sie werden unter Aufsicht der Fachlehrer geöffnet. Ein Hinausklettern aus dem Fenster ist in keinem Fall zulässig. (Der Brandfall ist davon ausgenommen.)
3. Auf dem Schulhof sowie auf dem gesamten angrenzenden Parkplatz ab Einfahrt Lange Straße gilt Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) sowie die StVO. Schüler, Lehrer und Eltern verpflichten sich, mit rücksichtsvoll und vorausschauend zu fahren, um Schaden abzuwenden. Das Fahrradfahren auf dem Schulhof ist nicht gestattet.
4. Die Parkplätze vor dem Schulgelände sind den Lehrern vorbehalten, um so die Abstellflächen auf dem Schulhof als beispielbare Flächen für die Schüler frei zu halten. Eltern werden gebeten, die Parkplätze neben der Bushaltestelle oder am benachbarten Einkaufsmarkt für ihr Halten zu nutzen. Das Ein- und Aussteigen der Schüler erfolgt nicht unmittelbar vor dem Eingangstor zum Schulhof.
5. Bei Schnee und Eisglätte sind Rutschpartien und Schneeballschlachten aus Gründen der Unfallverhütung auf dem Schulgelände untersagt.
6. Skateboards, Roller und Rollschuhe dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.
7. Bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm tritt der Notfallplan in Kraft, der den Schülern, Lehrern und Mitarbeitern der Schule in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt wird.
Die Feuerwehr-Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.
8. Umgang mit Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist nur im notwendigen Rahmen des Unterrichts und unter Aufsicht erlaubt. Vorsätzliches Handeln und Auslösen des Feueralarms und die damit verbundenen Kosten trägt der Verursacher/die Eltern.
9. Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern. Dies gilt insbesondere für Fahrräder.

10. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Für sie bestehen kein Versicherungsschutz und keine Haftung.
11. Fundsachen und Verlustmeldungen nimmt das Sekretariat entgegen.
12. Jacken, Sporttaschen usw. sind in den Schließfächern auf dem Flur zu verstauen.
Die Schließfächernutzung unterliegt dem Abschluss von Nutzungsverträgen, die die Eltern mit der Fa. Mietra direkt abgeschlossen haben. Hier wird lediglich darauf hingewiesen, dass es nicht erlaubt ist, gefährliche Gegenstände oder Stoffe darin zu lagern.

VI. Schulgesundheitswesen

1. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie auf Klassenfahrten und Exkursionen ist verboten. Der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule und auf dem Schulgelände sowie auf Klassenfahrten und Exkursionen ist ebenfalls verboten.
2. Alkohol und illegale Drogen dürfen auf dem gesamten Schulgelände sowie auf den unmittelbar angrenzenden Bereichen weder gehandelt noch beworben noch bei sich geführt werden.
3. Verstöße von Schülern gegen diese Regelungen werden von der Schule mit pädagogischen Maßnahmen geahndet und zur Anzeige gebracht. Die Eltern unterstützen das Vorgehen der Schule.

Riesa, den 04.06.2018

¹ Zu lesen ist jeweils: „Schüler und Schülerinnen“.

² Zu lesen ist jeweils: „Lehrer und Lehrerinnen“.

³ Gesetzliche Grundlagen sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Freistaats Sachsen, sowie das Schulgesetz (SchulG), die Schulbesuchsordnung (SBO) und die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) des Freistaates Sachsen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

⁴ Unsere christlichen Wertevorstellungen gründen zum einen auf den 10 Geboten und der „Goldenen Regel“ (Mt 7,12) „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“.